

Vorlage Nr. I/108/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bremerhaven

A Problem

In § 67 der Gewerbeordnung ist festgelegt, welche Warenarten auf einem Wochenmarkt angeboten werden dürfen. In erster Linie sind das Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus und rohe Naturerzeugnisse.

Daneben wurden durch eine Landesverordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Produkte wie beispielsweise bewurzelte Sträucher, Bäume sowie Kränze und Blumengebinde und andere Produkte als Angebote auf Wochenmärkten zugelassen.

Diese Landesverordnung ist ab 31.3.2017 nicht mehr in Kraft.

B Lösung

Damit weiterhin die zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wochenmärkten in Bremerhaven verkauft werden können, ist anstelle der Landesverordnung eine ortsrechtliche Regelung zu treffen. Der Inhalt der landesrechtlichen Regelung wurde deshalb wortgleich in der im Entwurf beigefügten ortsrechtlichen Regelung übernommen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Die Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bremerhaven ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bremerhaven.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs